
Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 62/2012

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/065/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	14.12.2012	beschlossen

Betreff:

Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i. V. m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2013.

Begründung:

Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wird in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt.

Nach § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beizufügen:

- der Vorbericht
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen
- der Stellenplan.

Die Kämmerin hat den Haushaltsplan aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß erfolgt.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	20	0	0	0	0

Schönefeld, 17. Dezember 2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister
Im Original unterschrieben.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 62/2012 vom 14.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | -ordentlichen Erträge auf | 54.660.991 EUR |
| | -ordentlichen Aufwendungen auf | 63.531.240 EUR |
| | -außerordentlichen Erträge auf | 237.500 EUR |
| | -außerordentlichen Aufwendungen auf | 233.360 EUR |

und

- | | | |
|----|--|----------------|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | -Einzahlungen auf | 55.353.821 EUR |
| | -Auszahlungen auf | 73.738.229 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.193.721 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.181.029 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.160.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.517.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	39.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

Nachrichtlich:

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wird über eine Entnahme aus der ehemaligen kameralen Rücklage in Höhe von 8.866.109 EUR erreicht.

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sicher gestellt werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. | Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 2.570.000 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a. | für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) | 215 v.H. |
| b. | für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 200 v.H. |

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- einem Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- nicht veranschlagten und zusätzlichen Ausgaben, wenn sie 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen

festgesetzt.

§ 5

Im Haushaltsplan wurde der Deckungskreis 1 über die gegenseitige Deckungsfähigkeit sämtlicher Personalaufwendungen und Personalauszahlungen festgelegt.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 17.12.2012

Dr. Haase
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2016 wurden von der Kämmerin am 16.10.2012 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönefeld, den 17.10.2012

Simone Eberlein
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2016 wurden am 16.10.2012 vom Bürgermeister festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönefeld, den 17.10.2012

Dr. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld - **Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2013**, beschlossen am 14.12.2012 mit Beschlussnummer 62/2012, angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen nehmen.

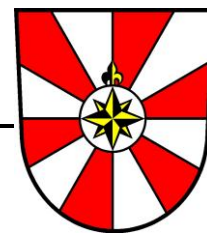
Sie liegt während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Zimmer 315 der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld aus.

Schönefeld, den 18.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 63/2012

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/066/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	14.12.2012	beschlossen

Betreff:

Beschluss der Eröffnungsbilanz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt gemäß § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) die von der Rechnungsprüferin, Frau Sigrid Wendisch, geprüfte Eröffnungsbilanz mit den gesetzlich geforderten Anlagen zum Stichtag 01.01.2011.

Begründung:

Die Gemeinde Schönefeld führt seit dem 01.01.2011 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Entsprechend ist die Gemeinde gem. § 85 (1) verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz sind als Anlagen beizufügen:

1. der Anhang
2. Anlagenübersicht
3. Forderungsübersicht
4. Verbindlichkeitenübersicht

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schönefeld mit ihren Anlagen wurde von der Kämmerin aufgestellt und nach der Prüfung durch die Rechnungsprüferin der Gemeinde Schönefeld vom Bürgermeister festgestellt.

Die Prüfung bezog sich darauf, ob die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Schönefeld vermittelt, sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	20	0	0	0	0

Schönefeld, 17.Dezember 2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister
Im Original unterschrieben.

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 [Nr. 12], S. 202, 207) und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung vom 14.12.2012 mit Beschluss-Nr.: 71/2012 folgende Richtlinie beschlossen:

Rahmenrichtlinie zur Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld

§ 1

Förderziele

Die Gemeinde Schönefeld gewährt nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Hauptziele der Sportförderung bestehen dabei darin, den Breitensport zu entwickeln, Sport treibenden Einwohnern – unter besonderer Berücksichtigung der Kinder, Jugend und Senioren – ein attraktives und vielseitiges Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen sowie eine gerechte und transparente Vergabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu gewährleisten. Dabei soll die Sportförderung als freiwillige Aufgabe der Gemeinde Schönefeld hervorgehoben und der Gleichbehandlungsgrundsatz als zentraler Punkt angesehen werden.

Ferner soll die Eigeninitiative und die Sparsamkeit der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt werden.

§ 2

Fördergrundsätze

1. Gefördert werden im zuständigen Vereinsregister für die Gemeinde Schönefeld eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die über einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Gemeinde Schönefeld haben, ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend auf dem Gemeindegebiet ausüben, einen geregelten Übungsbetrieb gewährleisten und Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. bzw. im Landessportbund Brandenburg e.V. sein. Die Vereine müssen ferner geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse gewährleisten.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie sind Neugründungen von Vereinen und Abteilungen grundsätzlich nur dann förderberechtigt, wenn die betreffende Sportart noch nicht in einem anderen Schönefelder Verein angeboten wird. Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nicht gefördert.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld entscheidet jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (Entscheidungsjahr), welche Vereine im darauffolgenden Kalenderjahr (Förderjahr) einen solchen Förderstatus erhalten. Diese Entscheidung ist für das Förderjahr abschließend und verbindlich.

Zum Zwecke der Prüfung der Förderfähigkeit haben antragsberechtigte Vereine bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Entscheidungsjahres einen Förderantrag nach dem dieser Richtlinie beigefügtem Muster (**Anlage 1**) unter Beifügung relevanter Registerunterlagen, des Freistellungsbescheides sowie des letzten von den Mitgliedern

des Vereins beschlossen Kassenprüfberichts bei der Gemeinde Schönefeld einzureichen.

3. Solange es die finanzielle Situation der Gemeinde zulässt, stellt diese einen jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Förderbetrag zur Erfüllung der in § 1 benannten Förderziele zur Verfügung. Grundvoraussetzung der Leistung der Zuwendungen an die mit einem Förderstatus versehenen Vereine ist das Vorliegen eines bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde, welcher die Vergabe der Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach vorsieht.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht; vielmehr entscheidet die Gemeinde Schönefeld jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle durch die Gemeinde gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden, d. h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden.
Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen. Bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

§ 3 Subsidiaritätsprinzip

Vor einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie sind die Förderberechtigten verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.

§ 4 Förderbereiche

Die kommunalen Maßnahmen unterteilen sich in direkte und indirekte Förderungen.

1. Direkte Förderung
- 1.1 Breitensportförderung nach Punktesystem

Ein Anteil von 75 % der für die Breitensportförderung vorgesehenen Fördermittel steht den mit einem Förderstatus i. S. v. § 2 Abs. 2 versehenen Vereinen im jeweiligen Förderjahr zur Verfügung, wobei die Bestimmung maximal zuwendungsfähiger Anteile je Verein durch Anwendung eines Verteilungspunktesystems ermittelt wird.

Dieses System berücksichtigt nachfolgende Bewertungsansätze:

- Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren** erhalten **2 Punkte**
- Erwachsene zwischen **18 und 59 Jahren** erhalten **1 Punkt**
- Erwachsene **ab 60 Jahre** (Senioren) erhalten **2 Punkte**
- Mitglieder mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt (Einwohner i. S. v. § 11 Abs. 1 BbgKVerf) in der Gemeinde Schönefeld erhalten zusätzlich **1 Punkt**.

Innerhalb eines Monats nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel werden die Vereine über die hiernach maximal je Verein zur Verfügung stehenden Beträge schriftlich in Kenntnis gesetzt (Verfügbarkeitsmitteilung).

Für die Mittelvergabe gelten folgende Regelungen:

- a) Ein Anteil in Höhe von 20 % des in der Verfügbarkeitsmitteilung benannten maximalen Förderbetrages kann als pauschale Grundförderung durch die Vereine abgerufen werden.
- b) Sonstige Beantragungen von Fördermitteln können quartalsweise durch Verwendung des durch die Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellten Mittelbeantragungsformulars (**Anlage 2**) erfolgen. Die in dem Mittelbeantragungsformular benannten ergänzenden Förderkriterien sind zu beachten. In diesem Rahmen sind förderfähig:
 - Aufwandsentschädigungen für Trainer
 - Fahrtkosten zu Wettkämpfen / Punktspielen
 - Ausbildungskosten für Trainer
 - Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Ordner
 - Startgebühren
 - sportliche Bildungsmaßnahmen/Trainingslager/Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen
 - Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten (mit Ausnahme von Bällen und Fahrrädern) oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die nicht als Investition gemäß § 4 Abs. 1.4 Pkt. 1 gelten
 - Pokale, Urkunden, Medaillen
 - Unterstützungen in sozialen Härtefällen.

1.2 Ergänzungsförderung Breitensport

Den mit einem Förderstatus gemäß § 2 Abs. 2 versehenen Vereinen steht das Recht zu, neben der Förderung gemäß § 4 Abs. 1.1 im Förderjahr ergänzende Fördermittel zu beantragen. Diesbezüglich hält die Gemeinde einen 25 %igen Anteil der im Förderjahr für die Direktförderung Breitensport vorgesehenen Haushaltsmittel zur Vergabe bereit.

Anträge auf diesbezügliche Zuwendung sind bis zum 30.06. des Förderjahres unter detaillierter Beschreibung und Begründung der Maßnahme an die Gemeinde zu richten.

Förderfähig sind mit Ausnahme von:

- Investitionskosten (s. § 4 Abs. 1.4)
- Gehältern jeglicher Art
- Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf
- Videotechnik, Kommunikationsgeräten und
- Bewirtungskosten

sämtliche Maßnahmen, die zur Erreichung der Förderziele gemäß § 1 geeignet erscheinen.

Nach Auswertung sämtlicher Anträge entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld über die Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Bindung an das Verteilungspunktesystem besteht dabei nicht.

1.3 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betriebskostenzuschuss)

Förderfähigen Vereinen, denen gemäß Nutzungsvertrag die alleinige Nutzung einer gemeindeeigenen Sportstätte im Rahmen eines Nutzungsvertrages übertragen wurde, kann ein Betriebskostenzuschuss gewährt werden. Regelungen zur Höhe der

diesbezüglichen Zuschusszahlungen ergeben sich direkt aus den jeweiligen Nutzungsverträgen.

1.4 Investitionskosten

1. Investitionen (Errichtung, Renovierung/Erneuerung, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen; Sportgeräte, Übungsgeräte und sonstige Anschaffungen deren Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut über dem Betrag von 150,00 € (netto) liegt), können nicht über diese Förderrichtlinie beantragt und abgerechnet werden.
2. Die Vereine sind jedoch berechtigt, Investitionen anzuregen. Dem jeweiligen Ersuchen ist eine Begründung der Notwendigkeit der Investition und des beabsichtigten Einsatzes sowie eine vollständige Aufstellung sonstiger für das Vorhaben bestehender öffentlicher Zuwendungsmöglichkeiten beizufügen.

1.5 Vergabe, Mittelverwendung und Nachweisführung

1. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 4 Abs. 1.1 und 1.2 erfolgt durch Zuwendungsbescheid.
2. Grundsätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Gemeinde Schönefeld die ordnungsgemäße Verwendung der auf Grundlage von § 4 Abs. 1.1 und Abs.1.2 geleisteten Fördermittelbeträge unter Beifügung prüffähiger Abrechnungsunterlagen nebst Belegen nachzuweisen.
3. Die Gemeinde Schönefeld ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher zu prüfen. Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.

1.6 Rückforderung / Streichung von Fördermitteln

1. Im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 1.1 und Abs. 1.2, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1.5 sowie bei Übermittlung von unrichtigen Angaben kann die Gemeinde Schönefeld eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel verlangen sowie den Leistungsempfänger zukünftig von Fördermaßnahmen auszuschließen.
2. Sonstige Ansprüche auf Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen richten sich nach §§ 48, 49 und 49 a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Indirekte Förderung

2.1 Entgelte für die Benutzung kommunaler Sportanlagen

Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportanlagen werden auf Grundlage der jeweils geltenden Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld erhoben. Bei einer Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine zu Trainings- und Wettkampfwzwecken wird dabei ein ermäßigter Gebührentarif geschuldet. Die Höhe des jeweiligen Ermäßigungssatzes ist aus der Satzung ersichtlich.

2.2 Werbung

Die Gemeinde gestattet den Nutzern, denen mit Nutzungsvertrag die alleinige Nutzung einer gemeindeeigenen Sportstätte übertragen wurde, innerhalb der zur Nutzung überlassenen Anlage -nach gesonderter vorheriger Abstimmung der Werbestedorten- den Betrieb stationärer und mobiler Werbeanlagen. Sonstigen Anlagennutzern kann

auf gesonderter Grundlage eine Werbemöglichkeit auf den Sportanlagen gewährt werden.

§ 5
Schlussbestimmung

Die Rahmenrichtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Förderantrag als Anlage 1 der Rahmenrichtlinie zur Sportförderung
Teil A Vereinsangaben

Vereinsname

Sitz

Vereinsanschrift

Gründungsjahr

Telefon / Fax

E-Mail

Homepage

Vereinsvorsitzender (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Kassenwart (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht am

Vereinsnummer beim LSB

Steuernummer

Steuerbefreiung lt. Schreiben des FA vom

**Förderantrag als Anlage 1 der Rahmenrichtlinie zur Sportförderung
Teil B Mitgliederstruktur**

Antrag für das Förderjahr _____

Mitgliederzahl	bis 18 Jahre	19-59 Jahre	über 60 Jahre	Mitglieder mit Wohnsitz in Schönefeld

Datum

Unterschrift

Anlagen:

Registerunterlage
Kassenbericht
Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Anlage 2

Mittelbeantragungsformular zur Gewährung einer Zuwendung gemäß der Rahmenrichtlinie zur Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld vom 14.12.2012

Antragsteller:

1. Abrechnungsgegenstände gemäß § 4 Abs. 1.1

a) Aufwandsentschädigung für Trainer

Eine Förderung wird gewährt für:

1. Trainer A/B/C, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
2. Fachübungsleiter / Fachübungsleiter für Gesundheitssport
3. Übungsleiter Breitensport
4. Diplomsporthlehrer, Sporthlehrer

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des Kostennachweises des Vereins.

lfd. Nr.	Trainer Name, Vorname	Sportart	Art der Qualifikation Lizenz	Kosten in €

Schönefeld, 17. Dezember 2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der vorstehenden, von der Gemeindevertretung am 14.12.2012 beschlossenen, Rahmenrichtlinie zur Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld angeordnet.

Schönefeld, den 18.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld

Präambel

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 14.12.2012 mit Beschluss-Nr.: 72/2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung nachfolgend aufgeführter und im kommunalen Eigentum der Gemeinde Schönefeld stehender Sportanlagen:
 - a) Sporthallen
 - Mehrzweckhalle Großziethen, Samariterweg 6,
 - Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16,
 - Sporthalle der Oberschule Am Airport Schönefeld, Am Seegraben 58 – 60,
 - Begegnungsstätte Waßmannsdorf, Dorfstraße 24,
 - b) Sportplätze
 - Sportplatz Schönefeld, Bohnsdorfer Chaussee 34,
 - Sportplatz an der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16,
 - Sportplatz Waßmannsdorf, Dorfstraße 24.
2. Diese Satzung gilt nicht für den Sportplatz Großziethen, Friedensweg 3, den Sportplatz Waltersdorf, Schulstraße 8 und die Tennisanlage Waltersdorf, Lilienthalstraße 49.

§ 2

Widmung

1. Die Sportstätten sind vorrangig der Gewährleistung des Schulsports an den kommunalen Schulen und Einrichtungen in der Gemeinde Schönefeld gewidmet. Aus diesem Grunde bleibt die Benutzung der Sportstätten wochentags von 7:00 bis 16:00 Uhr für Lehr- und Unterrichtszwecke vorbehalten.
2. Weitere vorrangige Widmungszwecke der Anlagen bestehen in der sportbezogenen Kinder- und Jugend- sowie der Kulturförderung.
3. Die nach Gewährleistung der unter Absatz 1 und 2 und benannten vorrangigen Widmungszwecke verbleibenden Nutzungskapazitäten der Sportstätten werden ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen bzw. Sportgruppen und sonstigen Benutzern zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vergabegrundsätze

1. Die Sportstätten dürfen nur aufgrund einer Zulassung durch die Gemeinde genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer, Umfang der Nutzung und Gebührenhöhe in Form eines Verwaltungsaktes. Dieser kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Ein Anspruch auf Zulassung bzw. auf Zuweisung von bestimmten Nutzungszeiten besteht nicht. Die zugewiesenen Nutzungszeiten sind nicht auf andere übertragbar. Bei Nichtberücksichtigungen werden die Anträge schriftlich abgelehnt.
2. Ein Antrag auf Zulassung einer Einzelveranstaltung ist schriftlich und spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Sachgebiet Sport zu richten.
3. Anträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind jeweils bis spätestens zum 31.10. eines Kalenderjahres schriftlich an die Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Sachgebiet Sport zu richten. Nach Prüfung der Anträge und unter Berücksichtigung der unter § 2 festgelegten Prioritäten sowie der vorhandenen Kapazitäten erfolgt die Bearbeitung. Die Vergabe erfolgt jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Folgejahres. Eine Stornierung gebuchter Nutzungszeiten hat spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin zu erfolgen.
4. Die Anträge auf Zulassung gemäß Abs. 2 und 3 müssen Folgendes beinhalten:
 - Vor- und Zuname, Anschrift des Antragstellers / bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und sonstigen Vereinigungen: vollständiger Name/Firma oder sonstige Bezeichnung, Sitz der Firma oder des Vereins sowie Vor- und Zuname des/der vertretungsberechtigten natürlichen Personen und deren Anschrift (jeweils unter Beifügung entsprechender Registernachweise)
 - Zahl der natürlichen Personen, die die Sportstätte benutzen wollen
 - Angabe der beabsichtigten zeitlichen Nutzung und der beabsichtigten Häufigkeit der Nutzung
 - Bezeichnung der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte, der genutzt werden soll
 - Zweck der Nutzung (Training oder Veranstaltung mit oder ohne Eintrittspreis)
 - bei natürlichen Personen, die Unterschrift des Antragstellers
 - bei sonstigen Antragstellern, die Unterschrift des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters.
5. Bei der laufenden Vergabe der Sportanlagen werden die Belange der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Nutzer gegenüber anderen Gruppen und Einzelpersonen vorrangig berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass ihre spezifischen Bedürfnisse ausgewogen und gleichbehandelt werden. Darüber hinaus soll beachtet werden, dass
 - a) der notwendige Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzer nicht beeinträchtigt wird,
 - b) Kinder- und Jugendabteilungen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
 - c) die Belange des Behinderten- und Versehrtensports in besonderer Weise Beachtung finden,
 - d) die angemessene Auslastung der überlassenen Sportanlage gewährleistet wird. Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittliche, angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, so werden die Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt.
6. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vor, werden bei der Entscheidung neben dem Widmungszweck der Sportstätten auch die in der

Sportförderrichtlinie der Gemeinde Schönefeld benannten Förderkriterien in die Entscheidung einbezogen.

7. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sportstätten vorrangig der Gewährleistung des überörtlichen Wettkampfbetriebes und Kulturveranstaltungen dienen.
8. Über sämtliche Nutzungszeiten werden Belegungspläne erstellt und den Benutzern kenntlich gemacht.
9. Die Bescheide bestimmen als Benutzungszeit den Zeitraum der Platz- / Hallennutzung. Darüber hinaus sind die Nutzer berechtigt, die Umkleidebereiche der Sportstätte 30 Minuten vor Nutzungsbeginn zu betreten- und verpflichtet, diese spätestens 30 Minuten nach Nutzungsbeendigung zu verlassen.
10. Der Gemeinde bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Genehmigungen, die Benutzung der Sportstätten auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - gegen die Nutzungsbedingungen oder die Sportstättenordnung verstoßen wird,
 - dringende Baumaßnahmen, Wartungen, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen,
 - Gefahren für Personen und Sachwerte abgewendet werden müssen,
 - eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht,
 - die Sportanlagen (speziell die Rasenflächen) geschont werden müssen oder wenn
 - festgesetzte Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Benutzer werden nach Möglichkeit hierüber rechtzeitig verständigt. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

11. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze bzw. gegen die Sportstättenordnungen, sind Widerrufe der erteilten Benutzungsbescheide möglich. Vor solchen Maßnahmen sind die Benutzer aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen. Es ist gleichfalls darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbefolgung ein Widerruf des Benutzungsbescheides erfolgt.
12. Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
 - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sportstätten zu vermuten ist.
13. Nicht zulässig ist die Nutzung für Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur.

§ 4

Nutzungsgrundsätze

1. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die auf den Sportanlagen selbst Sport treiben oder als Veranstalter Sport treiben lassen.
2. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sportstätten für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

3. Für die Nutzung der Sportstätten durch die Schulen gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Schönefeld, Dezernat 1, Sachgebiet Sport mitzuteilen.
5. In den Gebäuden der Sportstätten gilt absolutes Rauchverbot.
6. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
8. Besucher (Zuschauer) dürfen sich nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
9. Für die Nutzung der Anlagen gelten die jeweiligen Sportstättenordnungen, für deren Einhaltung die Nutzer zuständig sind.
10. Der Sportbetrieb auf unbeleuchteten Sportplätzen ist nur bis Einbruch der Dunkelheit zulässig.
11. Die Nutzung des Mobiliars außerhalb der Sporthallen ist nicht gestattet.
12. Werbung in und an den Sportstätten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
13. Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Gemeinde herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.

§ 5 Haftung

1. Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten und deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde Schönefeld, Dezernat 1, Sachgebiet Sport mitzuteilen. Sie haften der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung der Sportstätten entstandenen Schäden in voller Höhe. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.
2. Die Nutzer haben – außer wenn sie als Einzelpersonen die Sportanlage selbst nutzen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen. Der Landessportbund Brandenburg e. V. weist für die Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Dahme – Spreewald e. V. den Abschluss einer generellen Haftpflichtversicherung nach. Sportorganisationen, die unmittelbar oder mittelbar dem Landessportbund Brandenburg e. V. angehören, sind somit von der Vorlage eines Versicherungsnachweises befreit.
3. Sind bei Veranstaltungen starke Verunreinigungen und Beschädigungen eingetreten, sind die Verursacher aufzufordern, den Normalzustand wieder herzustellen. Anderenfalls wird dieses durch die Gemeinde zu Lasten der Verursacher veranlasst.

4. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern von Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten stehen.
5. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde bzw. deren Bedienstete.
6. Im Übrigen ist der Gemeinde eine schuldhafte Mitverursachung für eingetretene Schäden nur dann anzurechnen, wenn sie oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.
7. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
8. Die Benutzer haften im Falle des Abhandenkommens empfangener Schlüssel für die Ersetzung der gesamten Schließanlage.

§ 6

Vorrangige Nutzung durch einzelne ortsansässige Vereine

1. Die Sportplätze Waßmannsdorf und Schönefeld (Bohnsdorfer Chaussee) können ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, wenn die Gewährleistung der Durchführung des Schulsports gesichert- und eine angemessene Auslastung zu erwarten ist.
2. In diesem Falle besteht für die Vereine, welchen diese Sportstätten zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, eine Verpflichtung zur Übernahme von Arbeitsleistungen. Dabei haben Vereinsmitglieder im Alter zwischen 16 und 60 Jahren pro Person und Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden an den benutzten kommunalen Sportstätten, zur Sauberhaltung, Wartung, Pflege, Instandhaltung oder Instandsetzung zu erbringen. Die Vereine haben die geleisteten Arbeitsstunden schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde Schönefeld an den Sporthallen / Sportplätzen wird von durch die Gemeinde gesondert zu benennenden Personen ausgeübt.

§ 8

Gebühren

1. Für die Nutzung der Sportanlagen sind durch deren Nutzer Gebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

a) Sporthallen

Mehrzweckhalle Großziethen

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Gesamte Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	7,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	30,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		50,00
Halbe Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		25,00
Mehrzweckraum	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	1,25
	sonstige Nutzer	je Stunde	5,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		20,00
Tribüne	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tag	50,00
	sonstige Nutzer	je Tag	100,00
Beschallungsanlage	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tag	7,00
	sonstige Nutzer	je Tag	30,00
Bühne	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tag	75,00
	sonstige Nutzer	je Tag	90,00
Stühle	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stuhl	0,50
	sonstige Nutzer	je Stuhl	0,80
Tische	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tisch	1,20
	sonstige Nutzer	je Tisch	1,60

Sporthalle der Oberschule Schönefeld

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	2,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	10,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		30,00

Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule Schönefeld

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	halbe Fläche 2,50 gesamte Fläche 5,00
	sonstige Nutzer	je Stunde	halbe Fläche 10,00 gesamte Fläche 20,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		50,00

Begegnungsstätte Waßmannsdorf

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Spielfläche	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	2,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	10,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		40,00
Gymnastikraum mit Küchennutzung	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	1,25
	sonstige Nutzer	je Stunde	5,00
	Nachtzuschlag nach 22:00 Uhr		15,00
Stühle	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stuhl	0,50
	sonstige Nutzer	je Stuhl	0,80
Tische	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Tisch	1,20
	sonstige Nutzer	je Tisch	1,60

b) Sportplätze

Sportplatz Schönefeld, Bohnsdorfer Chaussee

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Hauptplatz/ Rasenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	7,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	30,00
Nebenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00
Rundlaufbahn	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00
Clubraum	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	2,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	10,00
Sportraum	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	2,25
	sonstige Nutzer	je Stunde	9,00

Sportplatz an der Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Hauptplatz/ Rasenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	5,00
	sonstige Nutzer	je Stunde	20,00
Rundlaufbahn	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00

Sportplatz Waßmannsdorf, Dorfstraße

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr in €
Hauptplatz/ Rasenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	7,50
	sonstige Nutzer	je Stunde	30,00
Nebenplatz/ Rasenplatz	ortsansässige gemeinnützige Vereine	je Stunde	3,75
	sonstige Nutzer	je Stunde	15,00

2. Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Benutzung der Sportstätten, der Sportgeräte, der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen, die Betriebs- und Reinigungskosten sowie die personellen Aufwendungen der Gemeinde abgegolten.
3. Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungen nebeneinander, wird für jede Nutzung eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren, Zahlungsbedingungen

1. Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge werden zu den Terminen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Kalenderjahres fällig und können zu diesen Terminen durch Überweisung beglichen oder im Lastschriftenverfahren eingezogen werden. Bei Gebührenbescheiden für Einzelveranstaltungen wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine im Bescheid ausgewiesen werden.
2. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
3. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 10

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) der Nutzer der Sportstätte oder
 - b) derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erteilt wird.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenbefreiung

Die Benutzung der Sportplätze / Sporthallen ist für Lehr- und Übungszwecke gebührenfrei für:

- kommunale Schulen der Gemeinde Schönefeld
- sonstige kommunale Einrichtungen der Gemeinde Schönefeld sowie
- für Veranstaltungen der Gemeinde Schönefeld.

§ 12

Erste Hilfe

1. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass sie bei Veranstaltungen sowie dem Lehr- und Übungsbetrieb ständig aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Teilnehmern und Zuschauern "Erste Hilfe" zu leisten. Dem Nutzer muss mittels Telefon ein Notruf möglich sein.
2. Die Gemeinde Schönefeld ist nicht verpflichtet, den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend beaufsichtigen zu lassen.

§ 13

Ordnerdienste

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Nutzer Ordner einzusetzen, deren Anzahl mit der Gemeinde Schönefeld abzustimmen ist.

§ 14

Lautsprecheranlagen, Verkaufsstände

1. Lautsprecheranlagen dürfen nur nach gesonderter Genehmigung der Gemeinde Schönefeld und unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesemissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg betrieben werden.
2. Die Errichtung von Verkaufsständen u. a. sowie die Ausgabe von Speisen und Getränken im Bereich der Sportanlage durch die Anlagennutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schönefeld. Für die Einholung sonstiger diesbezüglich erforderlicher Erlaubnisse / Genehmigung (z.B. Schank- / Gaststättenerlaubnis) ist der Nutzer verantwortlich.

§ 15

Inkrafttreten

Die Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die

Sportstätten/Sporthallen in der Gemeinde Schönefeld sowie der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten/Sportplätze in der Gemeinde Schönefeld, jeweils in der Fassung der 1. Änderung vom 21. November 2007, außer Kraft.

Schönefeld, 17. Dezember 2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der vorstehenden, von der Gemeindevertretung der am 14.12.2012 beschlossenen, Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld angeordnet.

Schönefeld, den 18.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

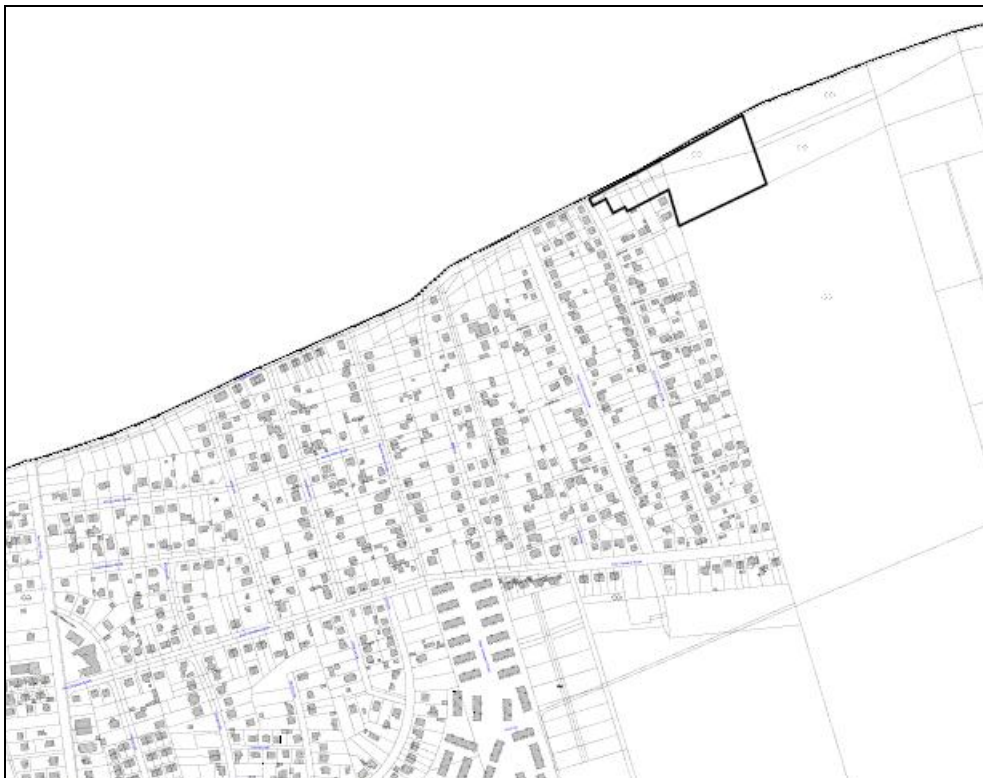
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3(2) und 4(2) i.V.m. § 4 a(3) BauGB zum Bebauungsplan 002/3 OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 23.02.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes 002/3 für den OT Großziethen beschlossen.

Der Bebauungsplanumgriff befindet sich im Bereich zwischen der Stadtgrenze zu Berlin und dem rechtskräftigen Bebauungsplan 004 „Gartenstadt“ südlich der Karl-Liebknecht-Straße.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha und beinhaltet die Flurstücke 463 (teilweise), 464, 466 (teilweise), 471, 329/1, 329/3, 330/1, 330/3, 330/4, 331/1, 331/3, 331/4, 332/1, 332/3, 332/4, 333/1, 333/3, 333/4, 334/1, 334/3, 334/4 der Flur 3 sowie die Flurstücke 267/1 (teilweise), 267/3 (teilweise), 267/5 (teilweise) und 290 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Großziethen.



Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom 14.01.2013 bis einschließlich 15.02.2013

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält den Umweltbericht.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönefeld, den 19.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3(2) und 4 (2) i.V.m. § 4 a (3) BauGB zum Bebauungsplan 002/3 OT Großziethen** - angeordnet.

Schönefeld den 19.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1/98 III neu c OT Schönefeld

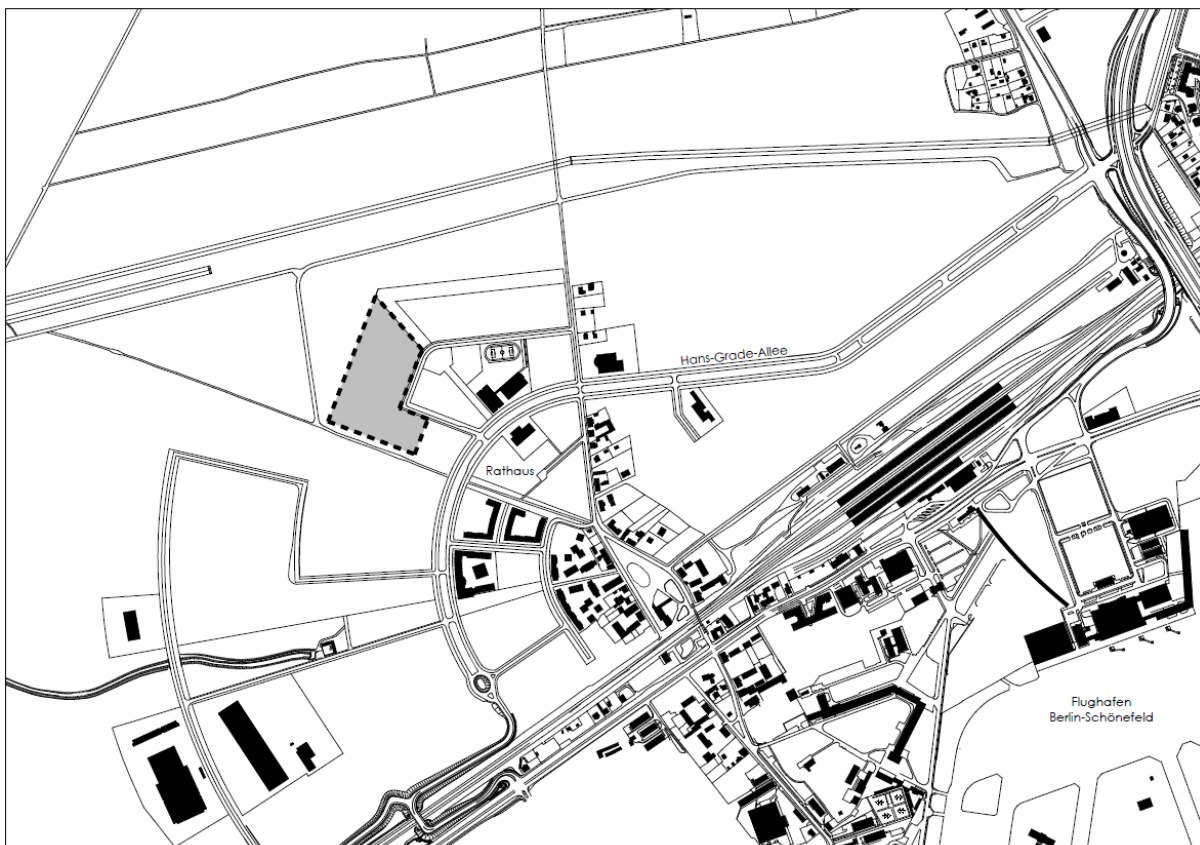
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 14.12.2012 den Bebauungsplan 1/98 III neu c für den Ortsteil Schönefeld als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt westlich der Kreuzung der Theodor-Fontane-Allee mit der Alfred-Döblin-Allee im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1/98 III neu c wird im Norden durch die Grenze des Bebauungsplanes 1/98 III neu b, im Osten durch die westliche Grenze der Theodor-Fontane-Allee, im Süden durch die nördliche Grenze des Großziethener Weges und im Westen durch die östliche Grenze des B-Planes 08/08 begrenzt.

Der Bebauungsplan beinhaltet das Flurstück 493 und Teile der Flurstücke 509, 515 und 651 der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,6 ha.



Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der

Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 19.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1/98 III neu c OT Schönefeld** - angeordnet.

Schönefeld den 19.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens des Bebauungsplanes 3/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 07.11.2012 den Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“ für den Ortsteil Selchow als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

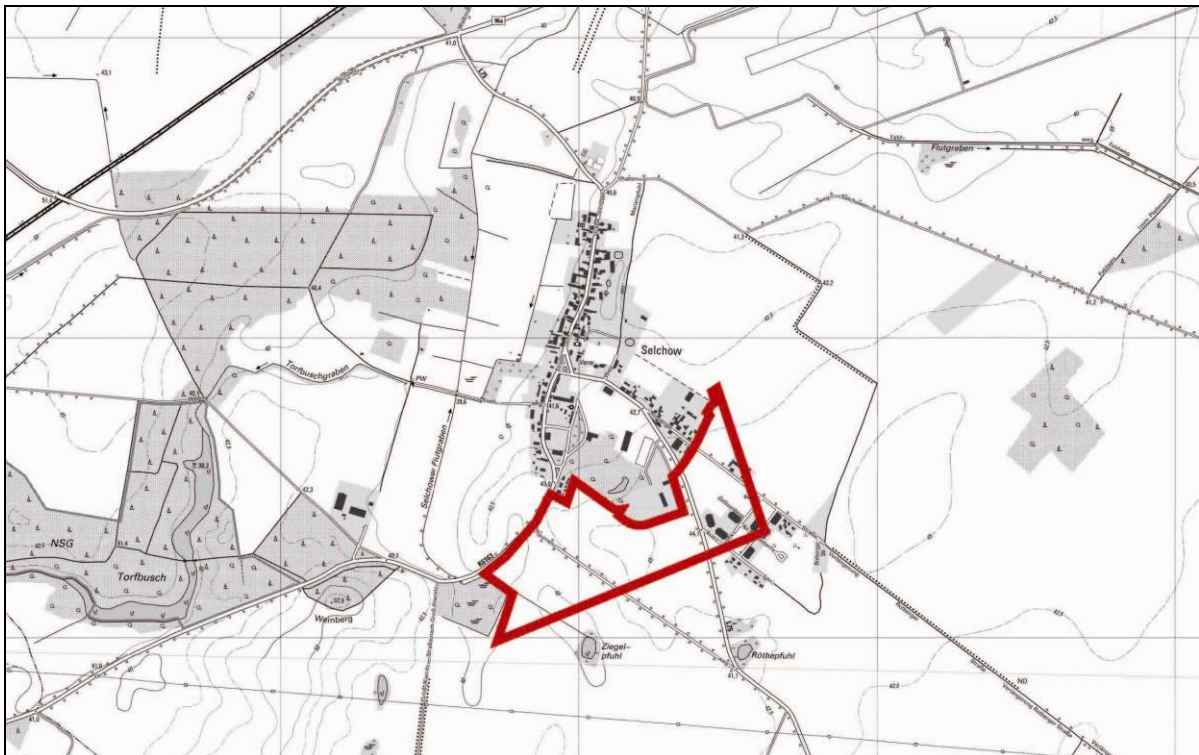
Das Plangebiet liegt südlich des im Zusammenhang bebauten historischen Ortskerns und grenzt im Osten und Süden an das Gelände des Flughafens Schönefeld bzw. Berlin Brandenburg BER. Nach Nordwesten und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein kleineres Waldgebiet an.

Der Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Flurstücke:

Flur 2, Flurstücke: 29 (Teilfläche), 36/3, 38 (Teilfläche), 107 (Teilfläche), 108 (Teilfläche), 109 (Teilfläche), 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 120 (Teilfläche), 121, 122, 123, 124, 126 (Teilfläche).

Flur 3, Flurstücke: 43/3, 72, 73, 75 (Teilfläche), 77, 78, 80, 81, 82, 86, 89, 117, 118, 119, 120, 147, 152, 153 (Teilfläche), 164, 165, 166, 167, 168, 193, 194, 195, 197 (Teilfläche), 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225 (Teilfläche), 226 (Teilfläche), 227 (Teilfläche), 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240,

Flur 4, Flurstücke 66 (Teilfläche), 69, 70, 71 (Teilfläche), 72 (Teilfläche), 79 (Teilfläche), 108, 109, 111, 112 und 116



Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung und den zugehörigen Gutachten kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 19.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 3/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow** - angeordnet.

Schönefeld den 19.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

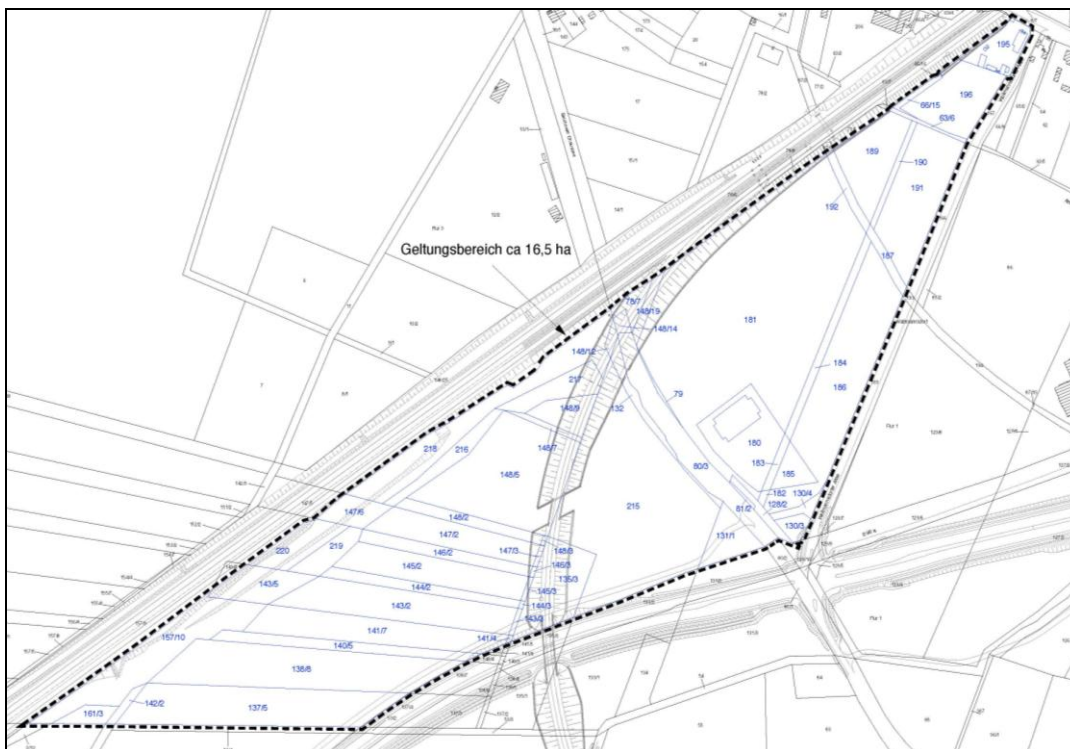
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 4/93 „Gewerbepark Am Airport“ OT Waßmannsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 14.12.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 4/93 „Gewerbepark am Airport“ für den Ortsteil Waßmannsdorf als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Waßmannsdorf:

66/15, 63/6, 78/7, 79, 80/3, 81/2, 128/2, 130/3, 130/4, 131/1, 132, 135/3, 137/5, 138/8, 140/5, 141/4, 141/7, 142/2, 143/2, 143/3, 143/5, 144/2, 144/3, 145/2, 145/3, 146/2, 146/3, 147/2, 147/3, 147/6, 148/2, 148/3, 148/5, 148/7, 148/9, 148/12, 148/14, 148/19, 157/10, 161/3, 180 - 187, 189 - 192, 195, 196, 215 (ehem.133/3), 216 - 218 (ehem. 148/26) sowie 219 - 220 (ehem. 157/11).



Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 19.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 4/93 „Gewerbepark Am Airport“ OT Waßmannsdorf** - angeordnet.

Schönefeld den 19.12.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 aus besonderen Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Bbg Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Teil I Nr. 46, S. 1) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 1), berichtigt durch Gesetz vom 18.01.2012 (GVBl. I Nr. 1), wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2012, Beschluss 57/2012, für die Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Der Termin **22.12.2012** wird durch den Termin 22.12.2013 ersetzt.

§ 2

Die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf, tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Schönefeld, den 13. Dezember 2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Ortsteil Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Schönefeld, den 13. Dezember 2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.11. und 14.12.2012

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
28.11.2012	60/2012	Beschluss des öffentlichen Teils des Protokolls des Bauausschusses vom 08.11.2012	
	61/2012	Beschluss des nichtöffentlichen Teils des Protokolls des Bauausschusses vom 08.11.2012	
14.12.2012	62/2012	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013	
	63/2012	Beschluss der Eröffnungsbilanz	
	64/2012	Beschluss über die Aufhebung einer Haushaltssperre	
	65/2012	Beschluss zur erneuten Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i. V. m. § 4 a (3) BauGB zum Bebauungsplan 002/3 im Ortsteil Großziethen	
	66/2012	Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 07/12 "Mercedes Benz Service Point" im Ortsteil Schönefeld	
	67/2012	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der erneuten Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB zum Bebauungsplan 1/98 III neu c im Ortsteil Schönefeld	
	68/2012	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 1/98 III neu c im Ortsteil Schönefeld	
	69/2012	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der erneuten Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB zum Bebauungsplan 4/93 "Gewerbepark am Airport" im Ortsteil Waßmannsdorf	
	70/2012	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 4/93 "Gewerbepark am Airport" im Ortsteil Waßmannsdorf	
	71/2012	Beschluss über die Rahmenrichtlinie zur Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld	
	72/2012	Beschluss über die Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld	
	73/2012	Bildung eines Arbeitskreises Kinder- und Jugendarbeit	